

B e s c h l u s s

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, den 19.01.2021, 10:00 Uhr, im Saal 1.043
vor dem Amtsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle**

der nachfolgend aufgeführte Grundbesitz versteigert werden.

Grundbuch von Diemitz Blatt 2073

Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1 - Gemarkung Diemitz, Flur 5, Flurstück 15/2, Wohnbaufläche, Grünfläche, Torgauer Str. 1B zu 2.999 m²

Es handelt sich um ein Grundstück, welches mit einem Einfamilienhaus nebst Einliegerwohnung, Gartenlaube und Garage bebaut ist. Die Gebäude wurden um 1937 errichtet und 1995 modernisiert. Das Haus ist teilunterkellert. Im Keller befindet sich ein Zimmer, im Erdgeschoss 2 Zimmer, Küche, Bad und im Dachgeschoss 2 Zimmer und ein Abstellraum. Die Wohnfläche beträgt ca. 135 m². Die Einliegerwohnung verfügt über 2 Zimmer, Küche und Bad mit einer Wohnfläche von ca. 40 m². Das Grundstück ist nicht an den öffentlichen Verkehrsraum angeschlossen. Es kann über die angrenzenden Grundstücke erreicht werden, die in Fremdeigentum stehen. Eine dingliche Sicherung eines Wegerechts ist nicht erfolgt. Das Grundstück ist vermietet. Die postalische Anschrift lautet: Torgauer Str. 1b, 06116 Halle (Saale).

Der Versteigerungsvermerk ist am 25.03.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 295.000,00 €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Neubauer
Rechtspflegerin